

Reglement
über die Musikschule Menzingen
vom
1. August 2003

I: Allgemeines

§ 1

Zweck

Die Musikschule der Einwohnergemeinde Menzingen hat den Zweck, nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen und in enger Verbindung mit der Gemeindeschule musikalische Bildung zu vermitteln und die Freude an der Musik zu fördern.

§ 2

Teilnahmeberechtigt

An der Musikschule Menzingen können schulpflichtige Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 20. Altersjahr teilnehmen.

Kinder im Kindergartenalter können vom Angebot der musikalischen Früherziehung Gebrauch machen.

Das Angebot der Musikschule Menzingen kann auch von Erwachsenen ab dem 20. Altersjahr genützt werden, sofern sie gesetzlichen Wohnsitz in Menzingen haben, der Unterricht der Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird und die Möglichkeiten der Musikschule dies erlauben.

Erwachsene mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Menzingen werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen. Die Musikschulkommission entscheidet über solche Aufnahmegesuche.

§ 3

Schulpflicht

Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Wer sich dafür entschieden hat, ist jedoch verpflichtet, den Musikunterricht ordnungsgemäss zu besuchen.

§ 4

Schulgesetz

Soweit dieses Reglement und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften keine Regelung enthalten, finden das kantonale Schulgesetz und dessen Ausführungserlasse sinngemäss Anwendung.

II. Struktur und Fächerkanon

§ 5

Die Musikschule der Einwohnergemeinde Menzingen gliedert sich in:

1. musikalische Früherziehung
2. Unterricht für schulpflichtige Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 20. Altersjahr
 - a) Grundschule I (1. Klasse)
 - b) Grundschule II (2./3. Klasse)
 - c) Elementarstufe
 - d) Fortbildungsstufe
3. Erwachsenenbildung

§ 6

Der Fächerkanon wird auf Vorschlag der Musikschulkommission durch den Gemeinderat festgelegt. Wenn möglich sind alle verlangten Fächer des vokalen - und instrumentalen Bereichs anzubieten.

III. Organe

§ 7

Die Organe der Musikschule sind:

- Gemeinderat
- Musikschulkommission
- Musikschulleitung
- Musikschullehrkörper

IV. Rechte und Pflichten der Organe

§ 8

Gemeinderat

Der Gemeinderat übt die oberste gemeindliche Aufsicht über die Musikschule aus. Er erlässt die notwendigen Verordnungen und wählt die übrigen Organe der Musikschule.

§ 9

Musikschulkommission

Die Musikschulkommission ist das vom Gemeinderat eingesetzte Beratungs- und Aufsichtsorgan. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Reglemente und Verordnungen
- Verantwortung für einen zeitgemässen und organischen Aufbau der Musikschule
- Beratung aller wichtigen Belange der Musikschule
- Antragstellung über Schulstruktur und Fächerkanon
- Wahlvorschläge für die Wahl der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen
- Visitationen des Unterrichts und der Musikschulveranstaltungen
- Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung
- Erteilung von Lehrerurlaub

Die Kommission besteht aus 3 - 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Sie kann einzelne Aufgaben an Subkommissionen und an die Musikschulleitung delegieren.

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten. Eine Vertretung des Gemeinderates nimmt von Amtes wegen in der Kommission Einsitz. Die Musikschulleitung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrkörpers nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10

Musikschulleitung

Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die künstlerische, pädagogische und administrative Führung der Musikschule. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgehalten. Für administrative Aufgaben steht ein Sekretariat zur Verfügung.

§ 11

Lehrkörper

Die Lehrpersonen werden auf Antrag der Musikschulkommission vom Gemeinderat angestellt. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrages begründet.

Als Lehrperson kann angestellt werden, wer über eine fachspezifische Ausbildung und in der Regel über einen entsprechenden Diplomabschluss verfügt.

Die Rechte und Pflichten sowie das Mitspracherecht des Lehrkörpers werden in der Musikschulverordnung festgehalten.

V. Musikschülerinnen und Musikschüler

§ 12

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der musikalischen Früherziehung werden in Gruppen unterrichtet. Die Gesangs- und Instrumentalschülerinnen und -schüler erhalten Einzelunterricht. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, eine stufengerechte Ensembleschulung zu besuchen, wenn eine solche angeboten wird. Die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler werden in der Musikschulverordnung festgehalten.

VI. Schulgeld

§13

Der Unterricht der Grundschule I und II ist bis auf das Unterrichtsmaterial unentgeltlich.

§14

Für den übrigen Unterricht wird ein Schulgeld erhoben, das vom Gemeinderat in der Musikschulverordnung festgelegt wird. Er ist ermächtigt, das Schulgeld periodisch der Teuerung anzupassen. Ermässigungen und Rabatte werden vom Gemeinderat festgesetzt. Der Früherziehungs- und Erwachsenenunterricht soll selbsttragend sein.

Der Ensembleunterricht ist für die Jugendlichen und Erwachsenen bis zum 20. Altersjahr unentgeltlich.

VII. Inkrafttreten

Dieses Musikschulreglement ersetzt das Reglement vom 16. August 1988 und tritt ab 1. August 2003 in Kraft

Gemeinderat Menzingen

Die Gemeindepräsidentin

Annemarie Staub

Der Gemeindeschreiber

Peter Bugmann

Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2002

Genehmigung durch die Direktion für Bildung und Kultur am 12. Mai 2003